

Handbuch zur Umsatzsteuer 2013: USt 2013

von
Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

1. Auflage

Handbuch zur Umsatzsteuer 2013: USt 2013 – Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Umsatz-, Grunderwerbs-, Verbrauchsteuern, Zollrecht – Veranlagungshandbücher](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65854 9

Innengemeinschaftlicher Erwerb

§ 1a USt

Pauschalierenden Landwirten, die zur Besteuerung ihrer innengemeinschaftlichen Erwerbe wegen Überschreitens der Erwerbsschwelle des § 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG verpflichtet sind, ist zu bescheinigen, daß sie Unternehmer. *Schreiben des BMF IV D 2 – S 7350-13/99 v. 14. 10. 1999; StEK UStG 1980 § 24 Nr. 133.*

LS zu
1a.1

Bei innengemeinschaftlichen Erwerben mit anschließender Veräußerung ist die Versteuerung auf ihre Plausibilität genauer zu überprüfen; insbesondere in Fällen des **Gebrauchtwagenhandels**. *Verfügung OFD Saarbrücken S 7103 a – 6 – St 241 v. 4. 5. 2000.* – Vgl. Loseblattsammlung **Umsatzsteuer III** § 1a, 5.

1.a.2 Innengemeinschaftliches Verbringen

USIAE
1a.2

Allgemeines

21

- (1) ① Das innengemeinschaftliche Verbringen eines Gegenstands gilt unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1a UStG als Lieferung und unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 1a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. ② Ein innengemeinschaftliches Verbringen liegt vor, wenn ein Unternehmer
- einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates (Ausgangsmitgliedstaat) zu seiner Verfügung in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) befördert oder versendet und
 - den Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet.
- ③ Der Unternehmer gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer, im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber.

22

(2) ① Ein innengemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand vom Inland in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates gelangt, ist nach § 3 Abs. 1a UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. ② Diese Lieferung gilt nach § 6a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftliche Lieferung, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a UStG nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG steuerfrei ist. ③ Ein innengemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gelangt, gilt nach § 1a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. ④ Lieferung und innengemeinschaftlicher Erwerb sind nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes und ohne Umsatzsteuer, zu bemessen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). ⑤ § 3c UStG ist bei einem innengemeinschaftlichen Verbringen nicht anzuwenden.

Voraussetzungen

23

(3) ① Ein Verbringen ist innengemeinschaftlich, wenn der Gegenstand auf Veranlassung des Unternehmers vom Ausgangsmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. ② Es ist unerheblich, ob der Unternehmer den Gegenstand selbst befördert oder ob er die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt.

24

(4) ① Ein innengemeinschaftliches Verbringen setzt voraus, dass der Gegenstand im Ausgangsmitgliedstaat bereits dem Unternehmen zugeordnet war und sich bei Beendigung der Beförderung oder Versendung im Bestimmungsmitgliedstaat weiterhin in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. ② Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Gegenstand von dem im Ausgangsmitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil erworben, hergestellt oder in diesen EU-Mitgliedstaat eingeführt, zur Verfügung des Unternehmers in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht und anschließend von dem dort gelegenen Unternehmensteil auf Dauer verwendet oder verbraucht wird.

Beispiel:

① Der französische Unternehmer F verbringt eine Maschine aus seinem Unternehmen in Frankreich in seinen Zweigbetrieb nach Deutschland, um sie dort auf Dauer einzusetzen. ② Der deutsche Zweigbetrieb kauft in Deutschland Heizöl und verbringt es in die französische Zentrale, um damit das Bürogebäude zu beheizen.
③ F bewirkt mit dem Verbringen der Maschine nach § 1a Abs. 2 UStG einen innengemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland. ④ Das Verbringen des Heizöls ist in Deutschland eine innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a i. V. m. § 6a Abs. 2 UStG.

25

(5) ① Weitere Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung durch den Unternehmer in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. ② Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn der Gegenstand in dem dort gelegenen Unternehmensteil entweder dem Anlagevermögen zugeführt oder als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff verarbeitet oder verbraucht wird.

26

(6) ① Eine nicht nur vorübergehende Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer den Gegenstand mit der konkreten Absicht in den Bestimmungsmitgliedstaat verbringt, ihn dort (unverändert) weiterzuliefern (z. B. Verbringen in ein Auslieferungs- oder Konsignationslager). ② Zur Annahme einer innengemeinschaftlichen Lieferung bei Auslieferung über ein inländisches Lager unter dem Vorbehalt einer gesonderten Freigabeerklärung vgl. BFH-Urteil vom 30. 7. 2008, XI R 67/07, BStBl. 2009 II S. 552. ③ In den vorgenannten Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmensteil im Bestimmungsmitgliedstaat die abgabenrechtlichen Voraussetzungen einer Betriebsstätte (vgl. Abschnitt 3a.1 Abs. 3) erfüllt. ④ Verbringt der Unternehmer Gegenstände zum Zweck des Verkaufs außerhalb einer Betriebsstätte in den Bestim-

USt § 1a

Innengemeinschaftlicher Erwerb

UStAE
1a.2

mungsmitgliedstaat und gelangen die nicht verkauften Waren unmittelbar anschließend wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurück, kann das innengemeinschaftliche Verbringen aus Vereinfachungsgründen auf die tatsächlich verkaufte Warenmenge beschränkt werden.

Beispiel:

- ① Der niederländische Blumenhändler N befördert im eigenen LKW Blumen nach Köln, um sie dort auf dem Wochenmarkt zu verkaufen. ② Die nicht verkauften Blumen nimmt er am selben Tag wieder mit zurück in die Niederlande.
③ N bewirkt in Bezug auf die verkauften Blumen einen innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG in Deutschland. ④ Er hat den Verkauf der Blumen als Inlandslieferung zu versteuern. ⑤ Das Verbringen der nicht verkauften Blumen ins Inland muss nicht als innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG, das Zurückverbringen der nicht verkauften Blumen nicht als innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a i. V.m. § 6a Abs. 2 UStG behandelt werden.

- 27 (7) ① Bei der Verkaufskommission liegt zwar eine Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär erst im Zeitpunkt der Lieferung des Kommissionsguts an den Abnehmer vor (vgl. BFH-Urteil vom 25. 11. 1986, V R 102/78, BStBl. 1987 II S. 278). ② Gelangt das Kommissionsgut bei der Zurverfügungstellung an den Kommissionär vom Ausgangs- in den Bestimmungsmitgliedstaat, kann die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär jedoch nach dem Sinn und Zweck der Regelung bereits zu diesem Zeitpunkt als erbracht angesehen werden.
③ Gleichzeitig ist demnach der innengemeinschaftliche Erwerb beim Kommissionär der Besteuerung zu unterwerfen.
- 28 (8) Bei einer grenzüberschreitenden Organschaft (vgl. Abschnitt 2.9) sind Warenbewegungen zwischen den im Inland und den im übrigen Gemeinschaftsgebiet gelegenen Unternehmensteilen Lieferungen, die beim liefernden inländischen Unternehmensteil nach § 3 Abs. 1 i. V.m. § 6a Abs. 1 UStG, beim erwerbenden inländischen Unternehmensteil nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG zu beurteilen sind.

Ausnahmen

- 29 (9) ① Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist das Verbringen zu einer nur vorübergehenden Verwendung von der Lieferungs- und Erwerbsfiktion ausgenommen. ② Diese Ausnahmeregelung ist unter Beachtung von Artikel 17 und 23 MwStSystRL auszulegen. ③ Danach liegt kein innengemeinschaftliches Verbringen vor, wenn die Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat
- ihrer Art nach nur vorübergehend ist (vgl. Absätze 10 und 11) oder
 - befristet ist (vgl. Absätze 12 und 13).

Der Art nach vorübergehende Verwendung

- 30 (10) Eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung liegt in folgenden Fällen vor:
1. ① Der Unternehmer verwendet den Gegenstand bei einer Werklieferung, die im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbar ist. ② Es ist gleichgültig, ob der Gegenstand Bestandteil der Lieferung wird und im Bestimmungsmitgliedstaat verbleibt oder ob er als Hilfsmittel verwendet wird und später wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurückgelangt.

Beispiel 1:

- ① Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Frankreich ein Hotel. ② Er verbringt zu diesem Zweck Baumaterial und einen Baukran an die Baustelle. ③ Der Baukran gelangt nach Fertigstellung des Hotels nach Deutschland zurück.
④ Das Verbringen des Baumaterials und des Baukrans ist keine innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a und § 6a Abs. 2 UStG. ⑤ Beim Zurückgelangen des Baukrans in das Inland liegt ein innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG nicht vor.

2. Der Unternehmer verbringt den Gegenstand im Rahmen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

Beispiel 2:

- a) Der deutsche Unternehmer D vermietet eine Baumaschine an den niederländischen Bauunternehmer N und verbringt die Maschine zu diesem Zweck in die Niederlande.
b) Der französische Gärtner F führt im Inland Baumschneidearbeiten aus und verbringt zu diesem Zweck Arbeitsmaterial und Leitern in das Inland.
In beiden Fällen ist ein innengemeinschaftliches Verbringen nicht anzunehmen.

3. Der Unternehmer lässt an dem Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat eine sonstige Leistung (z.B. Reparatur) ausführen.
4. Der Unternehmer überlässt einen Gegenstand an eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschafterbeitrag und verbringt den Gegenstand dazu in den Bestimmungsmitgliedstaat.

- 31 (11) ① Bei einer ihrer Art nach vorübergehenden Verwendung kommt es auf die Dauer der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat nicht an. ② Geht der Gegenstand unter, nachdem er in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt ist, gilt er in diesem Zeitpunkt als geliefert. ③ Das Gleiche gilt, wenn zunächst eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung vorlag, der Gegenstand aber dann im Bestimmungsmitgliedstaat veräußert wird (z.B. wenn ein Gegenstand zunächst vermietet und dann verkauft wird).

Innengemeinschaftlicher Erwerb

§ 1a USt

Befristete Verwendung

UStAE
1a.2

32

- (12) ① Von einer befristeten Verwendung ist auszugehen, wenn der Unternehmer einen Gegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat im Rahmen eines Vorgangs verbringt, für den bei einer entsprechenden Einfuhr im Inland wegen vorübergehender Verwendung eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bestehen würde. ② Die zu der zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Abgabenbefreiung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. ③ Dies gilt insbesondere für
- Artikel 137 bis 144 ZK und
 - Artikel 496 bis 514, 519, 520, 523 und 553 bis 584 ZK-DVO.
 - ④ Die Höchstdauer der Verwendung (Verwendungsfrist) ist danach grundsätzlich auf 24 Monate festgelegt (Artikel 140 Abs. 2 ZK); für bestimmte Gegenstände gelten kürzere Verwendungsfristen. ⑤ Fälle der vorübergehenden Verwendung mit einer Verwendungsfrist von 24 Monaten sind z. B. die Verwendung von
 - Paletten (Artikel 556 ZK-DVO),
 - Behältern (Artikel 557 ZK-DVO),
 - persönlichen Gebrauchsgegenständen und zu Sportzwecken verwandter Waren (Artikel 563 ZK-DVO),
 - Betreuungsgut für Seeleute (Artikel 564 ZK-DVO),
 - Material für Katastropheneinsätze (Artikel 565 ZK-DVO),
 - medizinisch-chirurgischer und labortechnischer Ausrüstung (Artikel 566 ZK-DVO),
 - lebenden Tieren (Artikel 567 Unterabs. 1 ZK-DVO),
 - Ausrüstung oder Waren, die für den Bau, die Instandhaltung oder Instandsetzung von Infrastrukturen in einer Grenzzone unter Aufsicht von Behörden verwendet werden (Artikel 567 Unterabs. 2 ZK-DVO),
 - Waren, die als Träger von Ton, Bild oder Informationen der Datenverarbeitung dienen oder ausschließlich zur Werbung verwendet werden (Artikel 568 ZK-DVO),
 - Berufsausrüstung (Artikel 569 ZK-DVO),
 - pädagogischem Material und wissenschaftlichem Gerät (Artikel 570 ZK-DVO),
 - Umschließungen (Artikel 571 ZK-DVO),
 - Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modellen, Geräten zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnlicher Gegenstände (Artikel 572 ZK-DVO),
 - Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind oder zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht verwendet werden (Artikel 573 Buchstaben a und c ZK-DVO),
 - Mustern in angemessenen Mengen, die ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken verwendet werden (Artikel 574 ZK-DVO),
 - Waren, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung ausgestellt oder verwendet oder aus in das Verfahren übergeführten Waren gewonnen werden (Artikel 576 Abs. 1 ZK-DVO),
 - Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ausgestellt und gegebenenfalls verkauft werden, sowie anderer als neu hergestellter Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt wurden (Artikel 576 Abs. 3 ZK-DVO),
 - Ersatzteilen, Zubehör und Ausrüstungen, die für Zwecke der Ausbesserung, Wartungsarbeiten und Maßnahmen zum Erhalt für in das Verfahren übergeführte Waren verwendet werden (Artikel 577 ZK-DVO).
 - ⑥ Eine Verwendungsfrist von 18 Monaten gilt für zum eigenen Gebrauch verwandte Beförderungsmittel der See- und Binnenschifffahrt (Artikel 562 Buchstabe e ZK-DVO).
 - ⑦ Eine Verwendungsfrist von 12 Monaten gilt für Schienenbeförderungsmittel (Artikel 562 Buchstabe a ZK-DVO).
 - ⑧ Eine Verwendungsfrist von 6 Monaten gilt u. a. für
 - Straßenbeförderungsmittel und Beförderungsmittel des Luftverkehrs, die jeweils zum eigenen Gebrauch verwendet werden (Artikel 562 Buchstaben c und d ZK-DVO),
 - Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt und dieser Erprobung unterzogen werden (Artikel 573 Buchstabe b ZK-DVO),
 - Austauschproduktionsmittel, die einem Kunden vom Lieferanten oder Ausbesserer bis zur Lieferung oder Reparatur gleichartiger Waren vorübergehend zur Verfügung gestellt werden (Artikel 575 ZK-DVO).
 - ⑨ Eine Verwendungsfrist von 2 Monaten gilt u. a. für Waren zur Ansicht, die nicht als Muster eingeführt werden können und für die von Seiten des Versenders eine Verkaufsabsicht und beim Empfänger eine mögliche Kaufabsicht nach Ansicht besteht (Artikel 576 Abs. 2 ZK-DVO).

(13) ① Werden die in Absatz 12 bezeichneten Verwendungsfristen überschritten, ist im Zeitpunkt des Überschreitens ein innengemeinschaftliches Verbringen mit den sich aus § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG ergebenden Wirkungen anzunehmen. ② Entsprechendes gilt, wenn der Gegenstand innerhalb der Verwendungsfrist untergeht oder veräußert (geliefert) wird. ③ Das Zurückgelangen des Gegenstands in den Ausgangsmitgliedstaat nach einer befristeten Verwendung ist umsatzsteuerrechtlich unbedeutlich.

33

USt § 1a

Innergemeinschaftlicher Erwerb

UStAE
1a.2

Entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG

- 34 (14)¹ § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG sind grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn der Gegenstand im Rahmen einer im Ausgangsmitgliedstaat steuerbaren Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt, d.h. wenn der Abnehmer bei Beginn des Transports im Ausgangsmitgliedstaat feststeht und der Gegenstand an ihn unmittelbar ausgeliefert wird. ² Aus Vereinfachungsgründen kann für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, jedoch unter folgenden Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen werden:
1. Die Lieferungen werden regelmäßig an eine größere Zahl von Abnehmern im Bestimmungsland ausgeführt.
 2. Bei entsprechenden Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet wären die Voraussetzungen für eine Verlagerung des Ortes der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet nach § 3 Abs. 8 UStG erfüllt.
 3. Der liefernde Unternehmer behandelt die Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat als steuerbar. ² Er wird bei einem Finanzamt des Bestimmungsmitgliedstaates für Umsatzsteuerzwecke geführt. ³ Er gibt in den Rechnungen seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates an.
 4. Der Unternehmer hat die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung zu beantragen. ² Die beteiligten Steuerbehörden im Ausgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat sind mit dieser Behandlung vor deren erstmaligen Anwendung einverstanden.

Beispiel:

- Der niederländische Großhändler N in Venlo beliefert im grenznahen deutschen Raum eine Vielzahl von Kleinabnehmern (z.B. Imbissbuden, Gaststätten und Kasinos) mit Pommes frites. ² N verpackt und portioniert die Waren bereits in Venlo nach den Bestellungen der Abnehmer und liefert sie an diese mit eigenem Lkw aus.
³ N kann die GesamtSendung als innergemeinschaftliches Verbringen (innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG) behandeln und alle Lieferungen als Inlandslieferungen bei dem zuständigen inländischen Finanzamt versteuern, sofern er in den Rechnungen seine deutsche USt-IdNr. angibt und seine örtlich zuständige niederländische Steuerbehörde diesem Verfahren zustimmt.

Belegaustausch und Aufzeichnungspflichten

- 35 (15) Wegen des Belegaustauschs und der Aufzeichnungspflichten in Fällen des innergemeinschaftlichen Verbringens vgl. Abschnitte 14a.1 Abs. 3 und 22.3 Abs. 1.

LS zu
1a.2

- Vorübergehende Verwendung** i.S. des § 1a Abs. 2 UStG bei Materialbeistellung zu Werklieferung vgl. BMF v. 28. 8. 2008, IV B 8 – S 7100 – a/0, Dok 2008/0468220 (DSiR S. 1882). – Vgl. Loseblattsammlung **Umsatzsteuer III § 1 a**, 7.
- 38 Eine nur **vorübergehende Verwendung** im Sinne des § 3 Abs. 1a UStG ist auch dann gegeben, wenn der Unternehmer den Gegenstand bei einer Werkleistung verwendet, die im Bestimmungsstaat steuerbar ist. Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 1 – St IV 10 v. 29. 8. 97; StEK UStG 1980 § 3 Abs. 1a Nr. 7. – Vgl. Loseblattsammlung **Umsatzsteuer III § 3**, 106.

Verbringt ein Lieferant aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet Waren in sein deutsches **Konsignationslager**, bewirkt dieser einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 Satz 1 UStG. – Erst mit der Entnahme aus dem Konsignationslager durch den Abnehmer geht die Verfügungsmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG auf den Abnehmer über. Der Lieferant verwirklicht gleichzeitig eine nach § 3 Abs. 6 UStG steuerpflichtige Leistung. – § 4 Nr. 4b UStG ist nicht anwendbar. – Verbringt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer Waren in sein im übrigen Gemeinschaftsgebiet belegenes Konsignationslager, ist der Tatbestand des § 3 Abs. 1a UStG verwirklicht, § 6a Abs. 2 UStG ist anwendbar. – Vereinfachungsregelungen. Verfügung OFD Frankfurt S 7100 a A – 4 – St 110 v. 17. 3. 2010; StEK UStG 1980 § 1a Nr. 28.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der **innergemeinschaftlichen Verkaufskommission**. – Übergangsregelung. Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 8 – St 110 v. 24. 9. 2009; StEK UStG 1980 § 1a Nr. 27.

Zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe bei den in § 1a Abs. 3 UStG genannten Personen [sog. **Exoten**]. Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 6 – St 110 v. 28. 6. 2011; USt-Kartei HIE § 1 a Fach S 7103 a Karte 3.

¹ A 1 a.2 Abs. 14 Satz 2 und 4 geänd. durch BMF vom 21. 11. 2012 (BStBl. I S. 1229), anzuwenden in allen offenen Fällen. Wegen der weiteren Anwendungsregelung vgl. BMF vom 21. 11. 2012 und vom 20. 3. 2013 (BStBl. I S. 335, Verlängerung der für Lieferungen getroffenen Übergangsregelungen um 6 Monate für bis zum 30. 9. 2013 wirkte Lieferungen).

Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

§ 1b USt

§ 1b Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

UStG

(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 innengemeinschaftlicher Erwerb.

1

(2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind

2

1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt;
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern;
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

② Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge.

(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn das

3

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt;
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt;
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Hinweis auf EG-Vorschriften

UStG: § 1b Abs. 1.....
§ 1b Abs. 2

MwStSystRL: Art. 2 Abs. 1 (b) ii)/MwStVO: Art. 2
Art. 2 Abs. 2 (a)
Art. 2 Abs. 2 (b), (c)

	Übersicht	Rz.
1b.1 [R. 15 c]	Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge	5
	Leitsätze	8

Zu § 1b UStG

1b.1 Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

UStAE
1b.1

① Der entgeltliche innengemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt auch bei Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätigen Personenvereinigungen und Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung. ② Fahrzeuge im Sinne des § 1b UStG sind zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und motorbetriebene Landfahrzeuge, die die in § 1b Abs. 2 UStG bezeichneten Merkmale aufweisen. ③ Zu den Landfahrzeugen gehören insbesondere Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds und motorbetriebene Wohnmobile und Caravans. ④ Die straßenverkehrsrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich. ⑤ Keine Landfahrzeuge sind dagegen Wohnwagen, Packwagen und andere Anhänger ohne eigenen Motor, die nur von Kraftfahrzeugen mitgeführt werden können, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.

5

Zur **Fahrzeugeinzelbesteuerung**. Verfügung OFD Stuttgart [OFD Karlsruhe] S 7103 b v. 9. 12. 2002; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 12.

LS zu
1b.1

Der innengemeinschaftliche Erwerb eines Kraftfahrzeugs kann nicht dadurch vermieden werden, daß das im EU-Mitgliedstaat erworbene Fahrzeug zwar eingeführt, dessen Zulassung jedoch erst nach Ablauf eines halben Jahres beantragt wird. Verfügung OFD Kiel S 7103 b A – St 252 v. 15. 1. 99; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 10. – Vgl. Loseblattsammlung **Umsatzsteuer III** § 1b, 5.

8

Das Verbringen eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat im Zusammenhang mit dem **Wohnortwechsel einer Privatperson** ist ein nicht steuerbarer Umsatz. Verfügung OFD München S 7103 b – St 435 v. 22. 8. 2001; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 11.

Zur Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das sich in der **besonderen Verwendung der Streitkräfte** befindet. Verfügung OFD Karlsruhe [OFD Stuttgart] S 7103 b v. 9. 12. 2002; StEK UStG 1980 § 1b Nr. 13.

Innengemeinschaftlicher Erwerb **neuer Fahrzeuge**/Zeitpunkt der Lieferung bei Segelboot. **EuGH-Urt. v. 18. 11. 2010**, C-84/09, X, Vorabentscheidungsersuchen des Regierungsräts (Schweden), Volltext auf www.dstr.de unter „Fach-News > Rechtsprechung“ sowie im Fachdienst DStR vom 26. 11. 2010; ÜR 2011 S. 103.

Pocket-Bikes sind keine Fahrzeuge im Sinne von § 1b Abs. 2 Nr. 1 UStG. FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10. 5. 2011, 5 K 5070/08, Rev. eingelegt, Az. BFH: VR 21/11 (DStRE 2012 S. 107).

USt § 1c

Innengemeinschaftl. Erwerb durch diplomatische Missionen usw.

UStG

§ 1c Innengemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags¹

- 1 (1) ^①Ein innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a liegt nicht vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben:
1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen,
 2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen oder
 3. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags.
- ^②Diese Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2. ^③§ 1b bleibt unberührt.
- 2 (2) Als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 2 gilt das Verbringen eines Gegenstands durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstands an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.

Hinweis auf EG-Vorschriften

UStG: § 1c Abs. 1	MwStSystRL: Art. 3 Abs. 1 (a), 151
§ 1c Abs. 2	Art. 22

Übersicht

Rz.

1c.1 [R. 15 d] Ausnahme vom innengemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)	5
---	---

Zu § 1c UStG

USTAE
1c.1

1c.1 Ausnahme vom innengemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)

- 5 ^①Ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind nach Maßgabe des § 1c Abs. 1 UStG vom innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG ausgenommen. ^②Diese Einrichtungen werden nicht dem in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannten Personenkreis zugeordnet. ^③Dies hat zur Folge, dass
- diesen Einrichtungen grundsätzlich keine USt-IdNr. zu erteilen ist,
 - bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an diese Einrichtungen der Ort der Lieferung unter den Voraussetzungen des § 3c UStG in das Inland verlagert wird und
 - diese Einrichtungen nur beim innengemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs der Erwerbsbesteuerung nach § 1b UStG unterliegen.¹
- ^④Soweit die genannten Einrichtungen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und den Gegenstand für ihr Unternehmen erwerben, ist die Ausnahmeregelung des § 1c Abs. 1 UStG nicht anzuwenden.

¹ Hinweis auf die UStErstV, abgedruckt im Anhang Nr. 2.

Unternehmer, Unternehmen

§ 2 USt

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

UStG

(1) ^①Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. ^②Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. ^③Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
 2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). ^②Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmenssteilen beschränkt. ^③Diese Unternehmenssteile sind als ein Unternehmen zu behandeln.
④ Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) ^①Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. ^②Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)
- 2.¹ die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
- 5.² die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Hinweis auf EG-Vorschriften:

UStG: § 2 Abs. 1	MwStSystRL: Art. 9 Abs. 1/MwStVO: Art. 5
§ 2 Abs. 2 Nr. 1	Art. 10
§ 2 Abs. 2 Nr. 2	Art. 11
§ 2 Abs. 3	Art. 13, 132 Abs. 1 (q), Anh. I, X A 3

Übersicht		Rz.
2.1 [R. 16]	Unternehmer	11–17
	Leitsätze	18
2.2 [R. 17]	Selbständigkeit	21–27
	Leitsätze	28, 29
2.3 [R. 18]	Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit	30–37
	Leitsätze	38, 39
2.4 [R. 18 Abs. 9–12]	Forderungskauf und Forderungseinzug	41–42b
	Leitsätze	43
2.5	Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung	44–48 e
	Leitsätze	49

Anlage:

Schreiben betr. Unternehmereigenschaft, Vorsteuerabzug und BMG bei KWK-Anlagen vom 14. 3. 2011	50–50 b
--	---------

¹ Die **Notare im Landesdienst von Baden-Württemberg** sind mit der gesamten Beurkundungstätigkeit, ausgenommen Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 LJKG, ab 1. 1. 2006 Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Verfügung OFD Karlsruhe S 7104 v. 11. 4. 2006; StEK UStG 1980 § 2 Abs. 1 Nr. 125. Verfügung OFD Karlsruhe S 7104 Karte 5 v. 28. 2. 2012 USt-Kartei BW § 2 Abs. 1 UStG S 7104 Karte 5, BeckVenv 258523.

² 1., 2., 3. Die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** gilt nur insoweit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 UStG 1993 als Unternehmerin, als sie selbst Umsätze ausführt. – 4. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist aus der Übernahme von Schweinen im Rahmen von Sondermaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Schweine nicht durch Umsätze für ihr Unternehmen verwendete, sondern lediglich in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgte ließ. BFH-Urteil vom 3. 7. 2008 – VR 51/06 (BStBl. 2009 II S. 214).

USt § 2

Unternehmer, Unternehmen

UStG

		Rz.
2.6 [R 19]	Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft	51–56
	Leitsätze	57
2.7 [R 20]	Unternehmen	61, 62
	Leitsätze	63
2.8 [R 21]	Organschaft	71–77
	Leitsätze	78–79 b
Anlagen:		
a)	Schreiben betr. Konsequenzen des BFH-Urteils vom 29. 1. 2009 V R 67/07 vom 1. 12. 2009	80–80 b
b)	Schreiben betr. Organisatorische Eingliederung vom 7. 3. 2013	80 c
c)	Schreiben betr. Verlängerung der Übergangsregelung vom 11. 12. 2013	80 d
2.9 [R 21 a]	Beschränkung der Organschaft auf das Inland	81–89
2.10 [R 22]	Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Vereinen, Forschungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen	101–109
	Leitsätze	115
2.11 [R 23]	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	121–139 a
	Leitsätze	140–144
Anlage:		
	Schreiben betr. umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Einschaltung von Unternehmen in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben vom 27. 12. 1990	151–158

Zu § 2 UStG

UStAE
2.1

2.1 Unternehmer

Allgemeines

- 11** (1) ^①Natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse können Unternehmer sein. ^②Unternehmer ist jedes selbständig tätige Wirtschaftsgesamtheit, das nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt (vgl. BFH-Urteil vom 4. 7. 1956, V 56/55 U, BStBl. III S. 275) oder die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit gegen Entgelt und selbständig auszuüben und erste Investitionsausgaben für diesen Zweck tätigt (vgl. BFH-Urteile vom 22. 2. 2001, V R 77/96, BStBl. 2003 II S. 426, und vom 8. 3. 2001, V R 24/98, BStBl. 2003 II S. 430). ^③Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit des Leistenden an (vgl. BFH-Urteil vom 21. 4. 1994, V R 105/91, BStBl. II S. 671). ^④Auch eine Personenvereinigung, die nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, kann mit der entgeltlichen Überlassung von Gemeinschaftsanlagen unternehmerisch tätig sein (BFH-Urteil vom 28. 11. 2002, V R 18/01, BStBl. 2003 II S. 443).

Gesellschaften und Gemeinschaften

- 12** (2) ^⑤Für die Unternehmereigenschaft einer Personengesellschaft ist es unerheblich, ob ihre Gesellschafter Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind (vgl. BFH-Urteil vom 18. 12. 1980, V R 142/73, BStBl. 1981 II S. 408). ^⑥Unternehmer kann auch eine Bruchteilsgemeinschaft sein. ^⑦Vermieten Ehegatten mehrere in ihrem Bruchteilseigentum stehende Grundstücke, ist die jeweilige Bruchteilsgemeinschaft ein gesonderter Unternehmer, wenn auf Grund unterschiedlicher Beteiligungsverhältnisse im Vergleich mit den anderen Bruchteilsgemeinschaften eine einheitliche Willensbildung nicht gewährleistet ist (vgl. BFH-Urteile vom 25. 3. 1993, V R 42/89, BStBl. II S. 729 und vom 29. 4. 1993, V R 38/89, BStBl. II S. 734). ^⑧Ob der Erwerber eines Miteigentumsanteils eines vermieteten Grundstücks Unternehmer ist oder nicht, hängt von der Art der Überlassung seines Miteigentumsanteils an die Gemeinschaft ab. ^⑨Die zivilrechtliche Stellung als Vermieter ist für die Unternehmereigenschaft allein nicht ausreichend (vgl. BFH-Urteil vom 27. 6. 1995, V R 36/94, BStBl. II S. 915). ^⑩Überträgt ein Vermietungsunternehmer das Eigentum an dem vermieteten Grundstück zur Hälfte auf seinen Ehegatten, ist nunmehr allein die neu entstandene Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer (vgl. BFH-Urteil vom 6. 9. 2007, V R 41/05, BStBl. 2008 II S. 65).

Leistender

- 13** (3)¹ ^⑪Wem eine Leistung als Unternehmer zuzurechnen ist, richtet sich danach, wer dem Leistungsempfänger gegenüber als Schuldner der Leistung auftritt. ^⑫Dies ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. ^⑬Leistender ist in der Regel derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. ^⑭Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber Dritten im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist. ^⑮Somit ist ein sog. Strohmann, der im eigenen Namen Gegenstände verkauft und dem Abnehmer die Verfügungsmacht einräumt, umsatzsteuerrecht-

¹ A 2.1 Abs. 3 Satz 6 Klammerzusatz gestrichen durch BMF v. 17. 12. 2012 (BStBl. I S. 1260), anzuwenden auf alle ab dem 29. 12. 2012 ausgeführten Umsätze.